

I.

Bekanntmachung

Des Bevorratungsbeschlusses für die Rückwirkende Inkrafttretung der Gebühren für die Abwasserentsorgungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach ab 2024

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

3 Neukalkulation der Entwässerungsgebühren der Entwässerungsanlage Allersdorf – Kirchaitnach Bevorratungsbeschluss wegen späterer rückwirkender Inkrafttretung der Gebühren zum 01.01.2024

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) für die Entwässerungseinrichtung Allersdorf – Kirchaitnach vom 17.07.2020 (in Kraft rückwirkend seit 01.01.2020) festgesetzten Beiträge (vgl. §6 BGS-EWS), Grundgebühren (vgl. §9a BGS-EWS) und Einleitungsgebühr (vgl. §10 BGS-EWS) werden zum 01.01.2024 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge, der Grundgebühren, sowie der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Änderung der jeweiligen Sätze gegenüber den derzeit gültigen Sätzen führen.

Obwohl der Auftrag bereits im Frühjahr vergeben wurde, ist durch die zeitliche Auslastung des Kalkulationsbüro Hurlzmeier ist eine fristgerechte Neukalkulation der Einleitungsgebühren u. Beiträge der Abwassereinrichtung Allersdorf-Kirchaitnach nicht mehr möglich. In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge, Grundgebühren und Einleitungsgebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der durch das Kalkulationsbüro durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst im Laufe des kommenden Jahres abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2024 erfolgen müssen (4-jähriger Kalkulationszeitraum).

Aus diesem Grund ist ein Rückwirkungs- und Bevorratungsbeschluss durch den Gemeinderat notwendig. Dadurch erlangen die neuen Gebühren auch rückwirkend ihre Gültigkeit und können im nächsten planmäßigen Abrechnungszyklus der einzelnen Beitrags- und Gebührenzahler angewendet werden.

Die Bürger leisten für das Jahr 2024 Vorauszahlungen in Höhe der aktuell geltenden Gebühren. Zum Jahresende wird dann aber mit den neu kalkulierten Sätzen abgerechnet. So kann eine außertourliche Zählerablesung vermieden werden.

Dieser Rückwirkungs- und Bevorratungsbeschluss muss anschließend öffentlich bekannt gemacht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis und beschließt mit einem Rückwirkungs- und Bevorratungsbeschluss die rückwirkende Anwendung der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach mit Wirkung zum 01.01.2024

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0

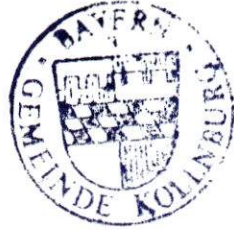
II.
III.

Der Beschluss wird durch Niederlegung im Rathaus, durch Aushang an die Bekanntmachungstafel und durch Veröffentlichung im Internet hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kollnburg, den 10.11.2023



Herbert Preuß
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Aushang an die Bekanntmachungstafel beim Rathaus gem. Geschäftsordnung, sowie

Veröffentlichung im Internet unter www.Kollnburg.de am: 10.11.2023

Abnahme: 18.12.2023

Kollnburg, den 10.11.2023



Gemeinde Kollnburg
Preuß, erster Bürgermeister